

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

**Verwaltungsvorschriften
zu Besuche und Schriftwechsel, §§ 31, 33, 38 bis 41 des Berliner
Jugendstrafvollzugsgesetzes**

Vom 16. Dezember 2022

JustVA III A 13

Telefon 9013 - 3428 oder 90 13 - 0, intern 913 - 3428

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 6, Besuche und Schriftwechsel, §§ 31, 33, 38 bis 41 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152, 171) bestimmt:

VV zu § 31 JSfVollzG Bln

(1) Verteidigerinnen und Verteidiger müssen sich als solche gegenüber der Anstalt durch Vollmacht der Jugendstrafgefangenen oder Bestellungsanordnung des Gerichts ausweisen und ihre Verteidigereigenschaft durch Vorlage eines Anwaltsausweises oder der Zulassungsbescheinigung nachweisen. Für Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare gilt Satz 1 entsprechend, insbesondere haben sie nachzuweisen, dass sie Jugendstrafgefangene in einer die jeweiligen Jugendstrafgefangenen betreffenden Rechtssache besuchen wollen. Referendarinnen und Referendare haben ihre Eigenschaft nachzuweisen und neben der Vollmacht nach Satz 1 oder 2 eine entsprechende Unterbevollmächtigung vorzulegen. Beistände nach § 69 JGG haben sich als solche durch Bestellsurkunde des Gerichts gegenüber der Anstalt auszuweisen.

(2) Für Folgebesuche der in Absatz 1 genannten Berufsträgerinnen und Berufsträger kann die Anstalt die Vorlage des Anwaltsausweises oder der Zulassungsbescheinigung für ausreichend erachten. Entsprechendes gilt für die Beistände nach § 69 JGG.

(3) Wollen Verteidigerinnen, Verteidiger, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Notarinnen oder Notare zum Zwecke der Besprechung, ob die Verteidigung oder das Mandat übernommen werden soll (sog. Anbahnungsgespräch), Jugendstrafgefangene besuchen, haben sie den Nachweis ihrer Anwaltseigenschaft gemäß Absatz 1 zu erbringen und entweder einen entsprechenden Besuchswunsch der oder des Jugendstrafgefangenen oder die Beauftragung hierzu durch Dritte, insbesondere Angehörige, darzulegen.

VV zu § 33 JSfVollzG Bln

1

Ein Besuch findet nicht statt, wenn ihn die oder der Jugendstrafgefangene ablehnt.

2

Besucherinnen und Besucher müssen gemäß den Bestimmungen des Berliner Justizvollzugsdatenschutzgesetzes ihre Vornamen, ihre Namen und ihre Anschrift angeben und durch amtlichen Ausweis nachweisen. Die Pass- oder Ausweisnummer sowie das Geburtsdatum sind zu notieren. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Besucherinnen und Besucher bereits bekannt sind.

3

Die Besucherinnen und die Besucher werden in geeigneter Weise unterrichtet, wie sie sich während des Besuchs zu verhalten haben.

4

An den Besuchstagen sollen Bedienstete den Personensorgeberechtigten zu Gesprächen und Auskünften zur Verfügung stehen.

5

Besuche von Jugendstrafgefangenen, die sich vorübergehend im Justizvollzugskrankenhaus befinden, bedürfen der Zustimmung des medizinischen

Dienstes. Bedenken aus medizinischer Sicht gegen einen Besuch sind den Besucherinnen und Besuchern mitzuteilen.

VV zu § 38 JStVollzG Bln

1

(1) Zur Gewährleistung der Sichtkontrolle im geschlossenen Vollzug gemäß § 38 Absatz 2 JStVollzG Bln haben Jugendstrafgefangene abgehende Schreiben offen abzugeben; eingehende Schreiben werden zur Sichtkontrolle von der Anstalt geöffnet.

(2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann einzelne Anstaltsbereiche im geschlossenen Vollzug, insbesondere Wohngruppen, von der regelmäßigen Sichtkontrolle gemäß § 38 Absatz 2 JStVollzG Bln ausnehmen, wenn dem nicht die Erreichung des Vollzugsziels entgegensteht und eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt nicht zu besorgen ist. Die Aufsichtsbehörde wird davon in Kenntnis gesetzt.

2

Verteidigerinnen und Verteidiger müssen sich gegenüber der Anstalt durch Vollmacht der Jugendstrafgefangenen oder Bestellaungsanordnung des Gerichts ausweisen. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare haben nachzuweisen, dass sie Jugendstrafgefangene in einer die jeweiligen Jugendstrafgefangenen betreffenden Rechtssache vertreten. Beistände nach § 69 JGG haben sich als solche durch Bestellaungsurkunde des Gerichts gegenüber der Anstalt zu legitimieren. Verteidiger-, Anwalts-, Notar- und Beistandspost muss als solche deutlich sichtbar gekennzeichnet sein.

VV zu § 39 JStVollzG Bln

1

(1) Soweit der Schriftwechsel gemäß § 39 Absatz 1 JStVollzG Bln überwacht werden darf, werden Art, Umfang und Dauer der Anordnung sowie die für die Überwachung zuständigen Bediensteten bestimmt. Schreiben in fremder Sprache werden, soweit nötig, auf Kosten der Staatskasse übersetzt.

(2) Die Anordnung der Überwachung ist zu dokumentieren und den Jugendstrafgefangenen zu eröffnen, sobald der Zweck der Maßnahme nicht gefährdet wird. Die Anbringung eines Sichtvermerks auf ausgehende Schreiben ist unzulässig.

(3) Die überwachenden Bediensteten dürfen in den Schreiben weder Randbemerkungen anbringen noch Stellen durchstreichen oder unkenntlich machen.

2

Im offenen Vollzug wird der Schriftverkehr der Jugendstrafgefangenen in der Regel nicht überwacht.

3

(1) Im geschlossenen Vollzug kann eine Überwachung des Schriftwechsels stichprobenweise stattfinden, beispielsweise wenn es sich um einen Bereich höchster Sicherheitsstufe handelt oder um nach Drogenfunden oder der Feststellung von Suchtmittelgebrauch Erkenntnisse über subkulturell organisierte Strukturen erlangen zu können. Die Einzelheiten regelt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter. § 39 Absatz 2 JStVollzG Bln bleibt hiervon unberührt.

(2) Wird der Schriftwechsel der Jugendstrafgefangenen mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern nach § 39 Absatz 2 Satz 2 und 3 JStVollzG Bln überwacht, so unterliegt der übrige Schriftverkehr dieser Jugendstrafgefangenen auch ohne besondere Anordnung der umfassenden Überwachung. § 39 Absatz 2 Satz 2 und 3 JStVollzG Bln gilt für Beistände, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare entsprechend.

4

Die Nummer 2 der VV zu § 38 JStVollzG Bln gilt entsprechend.

VV zu § 40 JStVollzG Bln**1**

Den Jugendstrafgefangenen sind die Gründe für das Anhalten mitzuteilen. Der unbedenkliche Inhalt eines angehaltenen Schreibens ist den Jugendstrafgefangenen bekannt zu geben.

2

Ein Begleitschreiben darf nur Angaben enthalten, die der Richtigstellung dienen. Die Jugendstrafgefangenen sind über die Absicht, ein Begleitschreiben beizufügen, zu unterrichten.

3

Angehaltene Schreiben, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Anstalt vermitteln, dürfen auch vernichtet werden (vgl. § 53 Absatz 4 JStVollzG Bln).

VV zu 41 JStVollzG Bln

Für den Schriftverkehr und den Besuchsverkehr von Jugendstrafgefangenen, die eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, mit der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Heimatstaates gelten die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Nummer 135 und 136 RiVAST).

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften zu Besuche und Schriftwechsel des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes - §§ 31, 33, 38 bis 41 JStVollzG Bln - treten am 16. Dezember 2022 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 2022

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt
und Antidiskriminierung

Im Auftrag
S. Gerlach